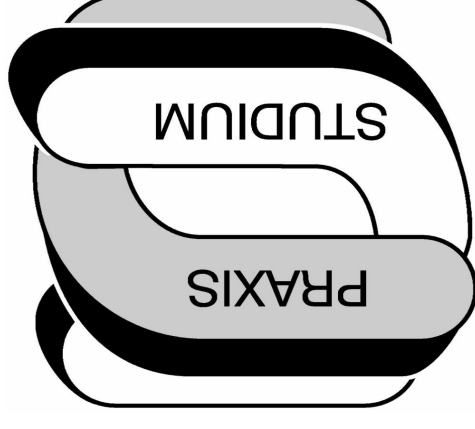


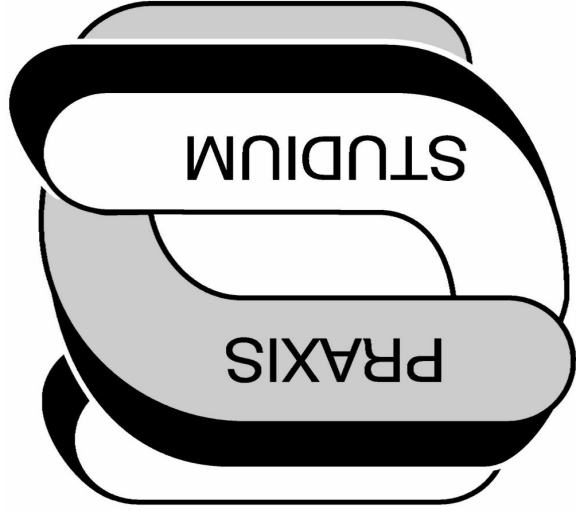
Satzung des Vereins

Studium und Praxis

Verein zur Förderung der Zusammenarbeit
zwischen den Studenten und Absolventen der
Universität Ulm und den Unternehmen e.V.

(Stand: 14. Januar 2006)





§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Studium und Praxis - Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Studenten und Absolventen der Universität Ulm und den Unternehmen e. V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zielsetzung

1. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit zwischen der Universität Ulm, ihren Studenten und Absolventen und den Unternehmen zu fördern.
2. Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind:
 - a) Intensivierung des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen
 - den Studenten der Universität Ulm und den Unternehmen
 - der Universität Ulm und ihren Absolventen
 - der Universität Ulm und den Unternehmen
 - b) Erfahrungsaustausch der Mitglieder
 - c) Förderung und Weiterbildung der Mitglieder im beruflichen, wissenschaftlichen und allgemeinbildenden Bereich,
 - d) Förderung der unternehmensrelevanten Forschungstätigkeit und der praxisbezogenen Ausbildung an der Universität Ulm.

§ 3

Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitgliedern Aufwendungen zu erstatten.

6. Vorstandssitzung

- a) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter der Angabe von Gründen verlangen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- c) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Dies gilt nicht bei dem Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Ausschüsse

Es wird ein ständiger Ausschuss für die Zusammenarbeit zwischen der Universität Ulm und dem Verein eingerichtet.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Vereinsziele zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. Januar 2006 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Kassenvorführer

und drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand regelt die Aufteilung seiner Aufgaben selbst. Wählbar sind alle Mitglieder. Dem Vorstand soll mindestens ein Student und ein Absolvent angehören.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als EUR 511,29 verpflichten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

3. Wahl des Vorstands

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahlen erfolgen geheim. Nur auf einstimmigen Beschluss können sie in anderer Form erfolgen. Wiederwahl ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeslagenen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Bei der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Falls ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.

4. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- die Vertretung des Vereins nach innen und außen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- aktiv im Sinne der Zielsetzung tätig zu werden
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des jährlichen Kassen- und Geschäftsberichts
- Zu- und Aberkennung der Mitgliedschaft und des Titels "Förderer"

5. Der Vorstand ist berechtigt, für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von allen Absolventen, Doktoranden und Studenten der Universität Ulm erworben werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Gegen die den Antrag auf Aufnahme ablehnende Entscheidung des Vorstands findet die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied

- die Bestimmung der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Dem von dem Ausschlussbeschluss Betroffenen wird ein Berufungsrecht zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingeräumt. Der Ausschluss wird wirksam, wenn wenigstens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen.

4. Mit dem Ausscheiden erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Verein nach Maßgabe der Satzung gefördert. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Jedes Mitglied

- ist stimmberechtigt,
- kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen,
- kann Anträge an die Organe des Vereins richten.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- zur Erfüllung der Ziele des Vereins beizutragen,
- die Organe in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Organe einzuhalten,
- die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen,
- alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres oder bei Eintritt in den Verein fällig.

§ 8

Ehrenmitglieder, Förderer

1. Natürliche Personen, die sich um die Arbeit und Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Natürliche Personen, Handelsgesellschaften und juristische Personen, die den Verein unterstützen, können vom Vorstand den Titel eines Förderers erhalten.
3. Mit diesen Titeln sind keine Mitgliedsrechte verbunden.

§ 9

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem gesetzten Termin. Die Bekanntgabe der Tagesordnung muss mindestens vierzehn Tage vor dem gesetzten Termin erfolgen; dabei müssen alle Anträge berücksichtigt werden, die spätestens vier Wochen vor dem gesetzten Termin beim Vorstand schriftlich gestellt wurden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
In der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - die Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - die Berufung des Kassenprüfers
 - Haushaltsplan
 - Termin und Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Beschlüsse zu den unter 3 aufgeführten Punkten können nur gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung standen.
Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge in der Tagesordnung aufgeführt sind und mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
6. Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden. Wenn 1/4 der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand beantragt, muss diese innerhalb von 10 Wochen stattfinden.